Personalfragebogen
Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4) (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Name des Mitarbeiters	Personalnumme
Persönliche Angaben:	
Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht männlich weiblich
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)	Tag der Beschäftigungs-aufnahme
Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland
Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Datum Unterschrift Arbeitnehmer	
vatum	Unterschrift Arbeitnehmer

Seite 1 von 2 Stand 11/2021

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4) (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Name des Mitarbeiters Personalnummer

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
- 3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
- 4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Stand 11/2021 Seite 2 von 2